



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Teil I – Gesetze

37. Jahrgang

Potsdam, den 16. Oktober 2026

Nummer 29

Drittes Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes

Vom 16. Oktober 2026

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes

Nach § 8 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes vom 27. November 2006 (GVBl. I S. 158), das zuletzt durch das Gesetz vom 25. April 2017 (GVBl. I Nr. 8) geändert worden ist, wird folgender § 8a eingefügt:

„§ 8a

Personenlos betriebene, vollautomatisierte Verkaufsstellen

(1) Abweichend von § 3 Absatz 2 dürfen vollautomatisierte Verkaufsstellen mit einer Verkaufsfläche von bis zu 350 Quadratmetern an Sonn- und Feiertagen sowie am 24. Dezember nach 14 Uhr geöffnet sein, sofern an diesen Tagen und zu diesen Zeiten für den Betrieb der Verkaufsstelle keine abhängig Beschäftigten anwesend sind oder eingesetzt werden.

(2) Die örtlichen Ordnungsbehörden können mittels ordnungsbehördlicher Verordnung von den in Absatz 1 geregelten Tagen und Zeiten Abweichungen festsetzen.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 16. Oktober 2026

Die Präsidentin
des Landtages Brandenburg

Dr. Ulrike Liedtke